

## Allgemeine Hinweise zur Abschlussarbeit

Die folgenden Hinweise gelten für Bachelor- und Masterarbeiten (Vollzeit), sofern nicht ausdrücklich auf die Abschlussart hingewiesen wird.

Jeder bzw. jede Studierende hat bis zum Ende des Studiums eine schriftliche Abschlussarbeit, Master- bzw. Bachelorarbeit, anzufertigen. Diese schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des angestrebten Studienziels selbstständig nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu bearbeiten.

### Festlegung der prüfenden Personen

Für die Bewertung und damit folglich auch für die Betreuung der Abschlussarbeit sind zwei prüfende Personen zu bestimmen. Mindestens eine der beiden Personen muss Professor oder Professorin der Hochschule der Medien sein. Diese Person ist dann die Erstprüferin oder der Erstprüfer. Die andere Person muss einen mindestens gleichwertigen wie den von der oder dem Studierenden angestrebten Abschluss haben. Der Hochschulabschluss einer hochschulexternen prüfenden Person muss mindestens zwei Jahre vor dem Anmeldetermin der Abschlussarbeit verliehen worden sein.

Enge verwandtschaftliche Beziehungen (z.B. Elternteil – Kind) zwischen den Prüfer/innen und/oder Studierenden schließen sich ebenso aus wie eheähnliche Beziehungen zwischen Beteiligten.

### Praxisbetreuung

Neben den beiden prüfenden Personen können weitere betreuende Personen aus der beruflichen Praxis in die Betreuung einbezogen werden. Diese sind über das Formular Praxisbetreuung zu benennen. Diese Personen können abweichende Qualifikationen haben.

### Thema der Abschlussarbeit und Anmeldung

Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät. Das eingetragene Thema ist im Sinn eines Arbeitstitels zu verstehen und kann im Wortlaut in Abstimmung mit den Prüfenden angepasst werden. Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema und die prüfenden Personen. Hierzu ist das Formular „Antrag auf Ausgabe einer Abschlussarbeit“, erhältlich per Download aus dem Intranet, einschließlich der – jeweils aktuellen – S. 2 auszufüllen. Der Antrag muss 5 Werktagen vor Bearbeitungsbeginn vorliegen. Mit der Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden Thema und Prüfende (Prüferbestellung) genehmigt.

Die Abschlussarbeit kann in den 7-semestrigen Bachelorstudiengängen frühestens begonnen werden, wenn

- 180 ECTS-Punkte (inklusive Praktischem Studiensemester, ohne Zusatzmodule) und
- alle Pflichtveranstaltungen des 3. und 4. Fachsemesters laut Studienplan

erfolgreich erbracht wurden.

Die Abschlussarbeit kann in den Bachelorstudiengängen nicht begonnen werden, wenn

Wiederholungsprüfungen von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen offen sind oder deren Bewertung noch ausstehen.

In den 3-semestrigen Masterstudiengängen müssen mindestens 30 ECTS erfolgreich erbracht sein.

Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt spätestens 3 Monate nach Abschluss aller studienbegleitenden Modul- oder Modulteilprüfungen. Die Frist läuft ab dem ersten Vorlesungstag des Semesters, das auf die Erbringung der letzten sonstigen Modul- oder Modulteilprüfung folgt.

Wird die Frist zur Anmeldung der Abschlussarbeit nicht eingehalten, so wird die Abschlussarbeit ohne Rücksprache zur Themenstellung und zu den Personen der Prüferinnen und Prüfern vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bearbeitenden Personen deutlich unterscheidbar und abgrenzbar ist. Eine Unterscheidbarkeit kann erfolgen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen.

Während der Bearbeitungszeit wird ständiger Kontakt mit den betreuenden Personen empfohlen. Erarbeitete Dispositionen und Exposés sollte die Verfasserin oder der Verfasser mit den betreuenden Personen absprechen. Auch bei Unsicherheiten beim korrekten wissenschaftlichen Arbeiten (Plagiate, korrektes Zitieren etc.) oder im Umgang mit KI-basierten Tools wie ChatGPT sollte der Rat der Prüfer/innen eingeholt werden.

### **Bearbeitungszeitraum**

Die Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten beträgt ab Ausgabedatum bei Bachelorstudiengängen 3 Monate und bei den 3-semestrigen Masterstudiengängen 6 Monate. Sollte die oder der Studierenden Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, so kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden. Hierzu ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser Antrag muss gemeinsam mit dem Antrag auf Ausgabe der Abschlussarbeit gestellt werden, es sei denn die Betreuungssituation tritt erst während der Bearbeitungszeit ein. In jedem Fall sind geeignete Nachweise beizufügen.

### **Verlängerung der Abgabefrist**

Die Abgabefrist kann aus nicht zu vertretenden Gründen auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Eine Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Abgabetermin zu beantragen. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät auf der Grundlage einer Stellungnahme einer der prüfenden Personen.

Bei ärztlich attestiertem Vorliegen medizinischer Gründe kann auf Antrag eine Verlängerung um die attestierten Werkstage erfolgen. Normal verlaufende, dem allgemeinen Lebensrisiko unterfallende Erkrankungen (z.B. grippale Infekte, Magen-Darm-Infekte oder eine Grippe mit normalem Verlauf) rechtfertigen keine Verlängerung.

Atteste sind unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen nach Ausstellung) in der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen. Für das Attest soll das von der Hochschule bereitgestellte Formular verwendet werden. Frei formulierte Atteste werden nur anerkannt, wenn sie dem HdM-Attest entsprechen (insbesondere muss bestätigt sein, dass es sich um keine dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnende Erkrankung handelt).

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

### **Formalien der Abgabe**

Die Abschlussarbeit ist fristgerecht **persönlich** in der Hochschule in der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder Feiertag, so ist Abgabetermin der nächste Arbeitstag.

Die Öffnungszeiten der Prüfungsverwaltung können über die Homepage der Hochschule abgefragt werden. Eine Abgabe außerhalb der auf der Homepage genannten Öffnungszeiten ist nach individueller Absprache möglich. Im Fall einer nicht persönlichen Abgabe trägt der oder die Studierende alle Risiken der Zustellung. Der Eingang der Abschlussarbeit wird unabhängig von der Art der Abgabe dokumentiert.

Die Abschlussarbeit ist in elektronischer Form (Abschlussarbeit ist als PDF-Datei bereitzustellen, Anlagen können auch abweichende Formate haben) auf einer gebrannten und finalisierten CD / DVD einzureichen, die eine Archivierung und eine Plagiatsprüfung ermöglicht. Den prüfenden Personen sind – nach Absprache über Form und Weg – identische Exemplare zu übermitteln.

Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, keinen CD/DVD-Rohling zu besitzen, so wird dieser

von der Prüfungsverwaltung bereitgestellt. Für das Brennen können die Poolraumrechner der zentralen Poolräume der Hochschule (Nobelstr. 10 Räume 107 und 108) genutzt werden.

Die CD/DVD ist in beständiger Weise mit dem Titel der Abschlussarbeit, dem Namen und der Matrikelnummer des oder der Studierenden sowie mit einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen. Ein wasserfester Stift kann ggf. in der Prüfungsverwaltung ausgeliehen werden.

Die Einreichung wird über ein Formular dokumentiert, das von der oder dem Studierenden vorausgefüllt und der CD/DVD beigefügt wird. Die Prüfungsverwaltung dokumentiert mit Tagessstempel und Unterschrift den Eingang. Das Datum des Tagestempels entscheidet, ob die Arbeit fristgerecht eingereicht wurde.

#### **Verbleib und Nutzung der eingereichten Exemplare**

Das verpflichtend auf CD/DVD eingereichte Exemplar ist ein Belegexemplar, das der Studierendenakte beigefügt wird. Auf dieses wird im Fall einer prüfungsrechtlichen Anfechtung der Benotung zurückgegriffen.

Die bei den Prüfenden eingereichten Exemplare dienen ausschließlich der Bewertung der Abschlussarbeit.

Die Urheberrechte an Abschlussarbeiten stehen dem oder der Studierenden zu. Ausschließlich er bzw. sie entscheidet, ob die Abschlussarbeit veröffentlicht wird.

#### **Steht die Arbeit im Zusammenhang**

- mit einem Drittmittelvorhaben oder
- mit der Arbeit oder Betreuung in einem Unternehmen,

sind ggf. notwendige Verwertungs- und Nutzungsrechte zwischen den Beteiligten zu klären (Studierendem oder Studierender und dem oder der Verantwortlichen für ein Drittmittelvorhaben oder einem Unternehmen).

Im Falle von Geheimhaltungsvereinbaren (CDAs/NDAs) zwischen Studierenden und Unternehmen ist sicherzustellen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung erfolgen kann.

(Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den prüfenden Professorinnen oder Professoren der HdM und einem Unternehmen sind generell ausgeschlossen).

#### **Vertrauliche Informationen und Sperrvermerk**

Soweit vertraulich zu behandelndes Material verwendet wird, muss hierauf in einer separaten Erklärung und auf das Einverständnis der betreffenden Institutionen hingewiesen werden.

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den prüfenden Personen in begründeten Fällen mit einem

Sperrvermerk versehen werden. Der oder die Studierende bringt in diesem Fall auf allen Exemplaren der Abschlussarbeit den Vermerk „gesperrt bis ...“ an. Durch den Sperrvermerk bestätigt die Hochschule, dass die Arbeit allein für das Prüfungsverfahren genutzt wird. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen zur Geheimhaltung bzw. Vertraulichkeit trifft die Hochschule generell nicht.

Ein Sperrvermerk ist nur dann zu beachten, wenn dieser bei Ausgabe der Arbeit vereinbart wird.

#### **Form der Abschlussarbeit**

Das Titelblatt der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit muss folgende Angaben enthalten:

Bachelorarbeit (bzw. Masterarbeit)

im Studiengang <Name des Studiengangs>

<Titel der Arbeit>

vorgelegt von <Vor- und Nachname>

an der Hochschule der Medien Stuttgart am <Abgabetermin>

zur Erlangung des akademischen Grades eines <Abschlussbezeichnung des Studiengangs>

Erstprüfer/Erstprüferin: <Name Erstprüfer/Erstprüferin mit den jeweiligen akademischen Titeln>

Zweitprüfer/Zweitprüferin: <Name Zweitprüfer/Zweitprüferin mit den jeweiligen akademischen Titeln>

Zusätzlich sollten ggf. die schriftlich benannten betreuenden Personen aus der Praxis ebenfalls benannt werden.

Nach dem Titelblatt ist eine von der oder dem Studierenden unterschriebene ehrenwörtliche Erklärung mit folgendem Wortlaut einzubinden:

„Hiermit versichere ich, <Vorname> <Nachname>, ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit (bzw. Masterarbeit) mit dem Titel: „<Titel der Arbeit wie auf dem Deckblatt angegeben>“ selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen wurden, sind in jedem Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Ebenso sind alle Stellen, die mit Hilfe eines KI-basierten Schreibwerkzeugs erstellt oder überarbeitet wurden, kenntlich gemacht. Die Arbeit ist noch nicht veröffentlicht oder in anderer Form als Prüfungsleistung vorgelegt worden.“

Ich habe die Bedeutung der ehrenwörtlichen Versicherung und die prüfungsrechtlichen Folgen (§ 24 Abs. 2 Bachelor-SPO, § 23 Abs. 2 Master-SPO (Vollzeit)) einer unrichtigen oder

unvollständigen ehrenwörtlichen Versicherung zur Kenntnis genommen.“<sup>1</sup>

Der Wortlaut kann und muss auf den Typ der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) angepasst werden. Die Unterschrift kann entweder elektronisch in der Abgabeversion der Abschlussarbeit geleistet werden oder als Scan einer Unterschrift als Grafik eingebunden werden.

Falls eine weitergehende Nutzung von KI-basierten Schreibwerkzeugen (z.B. ChatGPT) mit den Prüfenden vereinbart wurde, ist die obige Erklärung in Abstimmung mit den Prüfenden anzupassen. Dabei muss beachtet werden, dass auch maschinelle Werkzeuge zur Übersetzung als KI-basierte Schreibwerkzeuge gelten. Daher muss auch Nutzung von maschinellen Werkzeugen zur Übersetzung ggf. mit in die ehrenwörtliche Erklärung aufgenommen werden.

Die Abschlussarbeit muss alle notwendigen Verzeichnisse (z.B. Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen-, Formelzeichen-, Literatur- und Quellenverzeichnis) enthalten. Darüber hinaus muss die Arbeit eine deutschsprachige Kurzfassung und ein inhaltlich übereinstimmendes englischsprachiges Abstract enthalten.

Alle Festlegungen zur Formatierung und insbesondere der Umfang der Abschlussarbeit sind mit den prüfenden Personen abzustimmen. Die folgenden Regeln gelten als Empfehlung:

- Der Umfang der Abschlussarbeit muss der Aufgabenstellung angemessen sein. Er soll bei Bachelorarbeiten in der Regel 40 bis 60 DIN A4-Seiten umfassen (Verzeichnisse, Zeichnungen und Bilder nicht mitgerechnet). Abweichende Umfänge können zwischen prüfender Person und der oder dem Studierenden vereinbart werden. Diese Vereinbarung sollte schriftlich z.B. auf dem Antrag auf Ausgabe der Abschlussarbeit oder im Exposee zur Abschlussarbeit festgehalten werden.
- Es wird empfohlen, die Arbeit in einer frei verfügbaren Schriftart (z.B. Arial, Tahoma) in der Schriftgröße 11 pt und 1,5-fachem Zeilenabstand zu erstellen.

### Bewertungsverfahren

Die Abschlussarbeit wird von den beiden prüfenden Personen getrennt beurteilt.

Bewertet werden unter Berücksichtigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität des Themas unter anderem das Erkennen der Problematik, ggf. die Erarbeitung relevanter Forschungsfragen, die Bedeutung des Inhalts für die Praxis und Wissenschaft, der Lösungsweg, eigene Gedankengänge zur Problemlösung, Aufbau und Durchführung der Arbeit unter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die

---

<sup>1</sup> Festgestellte Plagiate führen gemäß § 24 Abs. 2 SPO 7-semestriges grundständigen Studiengänge, § 23 Abs. 2 SPO der 3-semestriges Masterstudiengänge zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zur Exmatrikulation.

Schlussfolgerungen sowie die Darstellungsform, insbesondere die sprachliche Formulierung und Verständlichkeit sowie die Gründlichkeit von Erhebungen und die formale Korrektheit des Nachweises von Quellen.

Die Bewertung umfasst stets eine inhaltliche Stellungnahme (schriftliches Gutachten) mit nachvollziehbarer Begründung der Benotung. Externe prüfende Personen können sich wegen der äußereren Form eines Gutachtens über die Abschlussarbeit mit der prüfenden Person an der HdM in Verbindung setzen.

Die Noten der beiden prüfenden Personen der Abschlussarbeiten sind gemäß SPO festzulegen. Die Note der Abschlussarbeit berechnet sich aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird zum Beispiel eine Abschlussarbeit von den beiden prüfenden Personen mit den Noten 1,7 und 2,0 bewertet, ergibt sich als Endnote 1,8.

Die prüfenden Personen haben ihre Gutachten fristgerecht, i.d.R. innerhalb von 4 Wochen, einzureichen. Ergänzende mündliche Verteidigungen oder Kolloquien sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann die Abschlussarbeit einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

### **Bescheinigung für Bewerbungen**

In der Prüfungsverwaltung können Studierende für Bewerbungen einen unterschriebenen und abgestempelten Notenspiegel mit einer ggf. vorläufigen Abschlussnote erhalten. Die Note ist immer dann vorläufig, wenn Studienleistungen oder die Abschlussarbeit noch nicht bewertet sind.

Ebenso ist eine Bestätigung erhältlich, die beinhaltet, dass alle für die Verleihung des Bachelor- oder Mastertitels notwendigen Leistungen erbracht worden sind. Dazu ist das entsprechende Formular mit den persönlichen Angaben des oder der Studierenden auszufüllen und zunächst der Erstprüferin oder dem Erstprüfer (Bestätigung, dass die Abschlussarbeit mit mindestens einer 4,0 bewertet wird) und anschließend in der Prüfungsverwaltung (Bestätigung, dass mit Bestehen der Abschlussarbeit das Studienziel erreicht wurde) zur Unterschrift vorzulegen.

### **Antrag auf Exmatrikulation**

Das Formular für einen Antrag auf Exmatrikulation ist im Intranet abrufbar. Es enthält einen Entlastungsvermerk der Bibliothek der Hochschule der Medien Stuttgart (v.a. Abgabe aller Bücher und keine ausstehenden Zahlungen / Mahngebühren). Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden und wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam (vgl. § 62 Abs. 4 Landeshochschulgesetz). Soll die Exmatrikulation früher wirksam werden, z.B. wegen der zeitnahen Aufnahme eines Masterstudiums, so kann dies von der oder dem Studierenden entsprechend beantragt werden. Die Abgabe des Antrags auf Exmatrikulation erfolgt im Studienbüro.

BaföG-Empfänger müssen noch zusätzlich eine Bescheinigung und eventuell den Antrag auf Bafög-Teilerlass bis spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule genannten Termin im Studienbüro abgeben.

### **Exmatrikulation von Amts wegen**

Wird von der oder dem Studierenden kein Antrag auf Exmatrikulation gestellt, wird der oder die Studierende nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung zum Ende des jeweiligen Verwaltungssemesters (WiSe: Ende Februar, SoSe: Ende August) von Amts wegen exmatrikuliert. Die Ausgabe des Zeugnisses und des Exmatrikulationsbescheides erfolgt jedoch erst, wenn der Entlastungsvermerk vorliegt.

Der für die Sozialversicherung relevante Exmatrikulationstermin ist das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Ist die Abschlussarbeit die letzte zu erbringende Prüfungsleistung, entspricht dies dem Datum der Einreichung, das somit auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

Darüber hinaus führt die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder die Erzielung entsprechender freiberuflicher Einkünfte vor der Exmatrikulation zu einem veränderten Status in der Sozialversicherung und ggf. auch zum Verlust des Anspruchs auf staatliche Leistungen (z.B. Bafög oder Kindergeld). Hier kann es u.U. zu einer hohen Rückzahlungsverpflichtung kommen.

### **Ausgabe des Zeugnisses**

Das Zeugnis kann frühestens nach Eingang aller Noten generiert werden. Der Zeugniserstellungsprozess wird in der Regel erst in Gang gesetzt, wenn die Exmatrikulation wirksam ist. Wird die Exmatrikulation erst zum Semesterende wirksam, so verzögert sich die Zeugniserstellung entsprechend. Mit dem Zeugnis wird auch der Exmatrikulationsbescheid ausgegeben.